

## Hinweise für die Schulen

Schulleiterinnen und Schulleitern, die von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, freie Mitarbeiter (die sog. Honorarkräfte) an ihrer Schule einzusetzen, werden folgende ergänzende Hinweise gegeben:

Die Honorarkräfte sollen nicht als Beschäftigte des Freistaats Bayern tätig werden, sondern als selbständige freie Mitarbeiter. **Das bedeutet, dass sie nicht im Unterricht als Vertretungslehrkräfte eingesetzt werden dürfen. Dies ist bei der Planung eines Einsatzes strengstens zu beachten!**

In Betracht kommen deshalb z.B. folgende Tätigkeiten

- Vorträge von Fachleuten aus Hochschule oder Wirtschaft zur Ergänzung des Fachunterrichts
- Projekte zu den Themen Gesundheit, Ernährung und Sexualkunde
- Berichte von Zeitzeugen
- Berufsberatung

Da die Möglichkeiten des Einsatzes und die denkbaren Qualifikationen bei den Honorarkräften sehr unterschiedlich sein werden, wurde davon abgesehen, Vorgaben und Richtlinien zur Vergütung zu machen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind aufgefordert, mit geeigneten Personen Vereinbarungen zu treffen, die der Qualifikation und dem Aufwand der Honorarkraft angemessen sind, ohne andererseits das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln außer Acht zu lassen.

**Für die Einhaltung der Vorgaben ist der Schulleiter bzw. die Schulleiterin verantwortlich.**

Für die konkrete Durchführung gilt Folgendes:

### **Grund- und Mittelschulen:**

Die Schulleitung sucht eine Honorarkraft aus und trifft mit dieser eine Vereinbarung auf der Basis der veröffentlichten Mustervereinbarung. Die Vereinbarung wird über das Staatliche Schulamt der Regierung vorgelegt, wo sie geprüft und festgestellt wird, ob Haushaltsmittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Die Vereinbarung wird wirksam mit Zustimmung der Regierung.

Nach Durchführung der Veranstaltung an der Schule reicht die Honorarkraft ihre Rechnung bei der Schulleitung ein. Der Schulleiter oder die Schulleiterin bestätigt die Richtigkeit der Rechnung und leitet diese über das Schulamt an die Regierung weiter.

Die Regierung veranlasst die Anweisung der Zahlung.

### **Förderschulen:**

Die Schulleitung sucht eine Honorarkraft aus und trifft mit dieser eine Vereinbarung auf der Basis der veröffentlichten Mustervereinbarung. Die Vereinbarung wird der Regierung vorgelegt, wo sie geprüft und festgestellt wird, ob Haushaltsmittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Die Vereinbarung wird wirksam mit Zustimmung der Regierung.

Nach Durchführung der Veranstaltung an der Schule reicht die Honorarkraft ihre Rechnung bei der Schulleitung ein. Der Schulleiter oder die Schulleiterin bestätigt die Richtigkeit der Rechnung und leitet diese unmittelbar an die Regierung weiter.

Die Regierung veranlasst die Anweisung der Zahlung.

### **Gymnasien und Kollegs, Realschulen und Berufliche Oberschulen (FOS/BOS):**

Die Schulleitung sucht eine Honorarkraft aus und trifft mit dieser eine Vereinbarung auf der Basis der veröffentlichten Mustervereinbarung. Die Vereinbarung wird dem Landesamt für Schule vorgelegt, wo sie geprüft und festgestellt wird, ob Haushaltsmittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Die Vereinbarung wird wirksam mit Zustimmung des Landesamts für Schule.

Nach Durchführung der Veranstaltung an der Schule reicht die Honorarkraft ihre Rechnung bei der Schulleitung ein. Der Schulleiter oder die Schulleiterin bestätigt die Richtigkeit der Rechnung und leitet diese unmittelbar an das zuständige Landesamt für Schule weiter.

Das Landesamt für Schule veranlasst die Anweisung der Zahlung.

### **Berufliche Schulen (ohne FOS und BOS):**

Die Schulleitung trifft eine Vereinbarung mit der Honorarkraft auf Basis der veröffentlichten Mustervereinbarung und stimmt diese mit der zuständigen Regierung ab.

Die Vereinbarung wird der Regierung vorgelegt, wo sie geprüft und festgestellt wird, ob Haushaltsmittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Die Vereinbarung wird wirksam mit Zustimmung der Regierung.

Nach Durchführung der Veranstaltung an der Schule reicht die Honorarkraft ihre Rechnung bei der Schulleitung ein. Der Schulleiter oder die Schulleiterin bestätigt die Richtigkeit der Rechnung und leitet diese unmittelbar an die zuständige Regierung weiter.

Die Regierung veranlasst die Anweisung der Zahlung.